



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz

Per E-Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen:      Ihr Schreiben vom:      Ihr Zeichen:      Wien, 27.3.2018  
 Mag. Off/Ja            15.03.2018            GZ: BMASGK-  
    91000/0003-IX/A/2018

**Betreff: Stellungnahme der ÖÄK zum Entwurf „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit“ und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

#### **ad Artikel 12 „Änderung des Ärztegesetzes 1998**

- § 3b. (2) möge ergänzt und ein Absatz 4 aufgenommen werden und lauten wie folgt:

„§ 3b. (1) (...)

(2) Die gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie es ihr gesetzlich vorgesehener Zweck erfordert. Personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

(3) (...)

(4) Freiberuflich tätige Ärzte sind von Art. 35 sowie Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen. Für Gruppenpraxen gilt diese Ausnahme bis einschließlich einem Vollzeitäquivalent von 10 Ärzten.“

Begründung:

Hinsichtlich Abs. 2 Satz 1 und Satz 2: Wir ersuchen um Klarstellung und Ergänzung im Hinblick auf Art. 17 DSG-VO, sodass eine ausdrückliche Regelung für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Löschung von personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der 30jährigen absoluten Verjährungsfrist getroffen ist. Dies bedeutet hinsichtlich der Betroffenenrechte keine Einschränkung, weil das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten (vgl. Art. 15) und das Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16) aufrecht sind. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wortlaut und im Umfang der Bestimmung, die im Entwurf zur Änderung des Apothekengesetzes (vgl. Art. 26 des Entwurfes zu § 6a Abs. 3 Apothekengesetz).

Hinsichtlich Abs. 4: Wir ersuchen für die Ärzte um eine Klarstellung entsprechend dem Erwägungsgrund 91 DSG-VO, wonach die Datenanwendungen durch datenschutzrechtlich verantwortliche Ärzte (also nicht für Ärzte im Anstellungsverhältnis in Krankenanstalten) nicht dem Umfang und auch nicht dem Gefährdungspotential entsprechen, sodass die Pflichten zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten sowie zur Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen entfallen. Außerdem ist als Kerntätigkeit des Arztes – an die ja die DSG-VO hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten anknüpft – eindeutig die Behandlung der Patienten zu identifizieren, die andernfalls in den Hintergrund zu rücken scheint. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für über 95% der Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten in Österreich die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten weder Sinn macht, noch wirtschaftlich vertretbar wäre, zumal es sich ja um Einzelordinationen, also Einzelunternehmer handelt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf § 14 Abs. 5 GTelG des Entwurfs Bezug nehmen, wonach weder ELGA-Systempartner noch die ELGA-GDAs eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen haben. Die Gruppenpraxen von der Verpflichtung nach Art 35 DSGVO nicht zu entbinden, ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die Datenanwendungen in einer Gruppenpraxis ein weitaus geringeres Risiko einer datenschutzrechtlichen Verletzung haben, als im Rahmen des ELGA Systems. Dies ist nicht nur aufgrund der neuen Form der Patientendatenverwaltung, eben in Form des ELGA-Systems, sondern auch aufgrund der Art und des Umfangs, sowie des Umstandes augenscheinlich. Wir regen daher an freiberufliche Ärzte wie auch Gruppenpraxen gleichermaßen von der Verpflichtung nach Art 35 DSGVO zu entbinden.

Für Gruppenpraxen schlagen wir eine Abgrenzungsregelung vor, wonach ab 11 Ärzten, die im Umfang von Vollzeitäquivalenten in der Gruppenpraxis beschäftigt sind und ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, die Pflichten gem. Art 35 und Art. 37 DSG-VO bestehen (siehe die vergleichbare deutsche Regelung gemäß § 38 BDSG)

➤ § 27 möge um einen Absatz 14 ergänzt werden und lauten wie folgt:

**„§ 27. (1) (...)**

**(14) Die gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie es ihr gesetzlich vorgesehener Zweck erfordert. Personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.“**

Begründung: Wir ersuchen um Klarstellung und Ergänzung im Hinblick auf Art. 17 DSG-VO, sodass eine ausdrückliche Regelung für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Löschung von personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der 30jährigen absoluten Verjährungsfrist getroffen ist.

➤ § 51 Abs. 2 möge wie folgt geändert und um einen Absatz 2a ergänzt werden:

**„§ 51. (1) (...)**

**(2) Ärzte sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sowie zur Übermittlung dieser Daten**

**1. (...)**

**2. an andere Ärzte, medizinische Einrichtungen oder Wohn- und Pflegeheime, in deren Behandlung der Kranke steht, sofern der Patient oder dessen gesetzlicher Vertreter der Übermittlung nicht widerspricht,**  
berechtigt.

**(2a) Sofern der Patient oder dessen gesetzlicher Vertreter einer automationsunterstützten Übermittlung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach erfolgter Aufklärung nicht widersprochen hat, ist diese auch via unverschlüsselter E-Mail oder Fax zulässig.“**

➤ § 62 Abs. 4 Z 1 möge geändert werden und lauten wie folgt:

**„§ 62. (4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer**

**1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie**

**2. (...)"**

Begründung: Die Bestimmung ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Entsprechende Bestimmungen wurden auch in anderen Berufsgesetzen des vorliegenden Entwurfs vorgenommen.

- § 66b. Abs. 1 des Entwurfes möge ergänzt, Absatz 5 und Absatz 6 nachgestellt werden und lauten wie folgt:

**„§ 66b. (1) (...)**

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Ärzte **und Zahnärzte** und von personenbezogenen Daten allfälliger Anspruchsberechtigter oder Begünstigter aus dem Wohlfahrtsfonds sowie (...)

**(5) Die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie es ihr gesetzlich vorgesehener Zweck erfordert. Personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 und 2 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18, 21 und 35 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.**

**(6) Ärztekammer, Finanzierungspartner (insbesondere Bund, Länder, Sozialversicherung und Lehrpraxeninhaber) sowie die dienstzuteilende Krankenanstalt sind für die Abwicklung der verpflichtenden Lehrpraxis berechtigt, personenbezogene Daten des Lehrpraktikanten zu verarbeiten und untereinander zu übermitteln.“**

Begründung: Die Ärztekammern sind ex lege zum Betrieb des Wohlfahrtsfonds berufen, der auch Zahnärzte umfasst. Die Ermächtigung des § 66b Abs. 1 Z 1 Ärztegesetz sollte daher ausdrücklich auch die Verarbeitung der Daten von Zahnärzten regeln.

Zur Klarstellung, dass die in § 3b getroffene Regelung auch für Kammern zutrifft, ersuchen wir eine entsprechende Ergänzung in § 66b Abs. 5. Zusätzlich ist eine Klarstellung zur Ausnahme der Pflicht gem. Art. 35 von einer Datenschutz-Folgeabschätzung für die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen.

Die Ausbildungskosten für Lehrpraktikanten in der verpflichtenden Lehrpraxis werden von den Finanzierungspartnern Bund, Länder, Sozialversicherung, Lehrpraxeninhaber übernommen. Im Rahmen eines Dienstzuteilungsmodells gemäß § 12 Abs. 6 ÄAO 2015 wird die Dienstzuteilung des Lehrpraktikanten an den Lehrpraxeninhaber und die Abrechnung mit den Finanzierungspartnern von der Krankenanstalt durchgeführt. Daher wird die notwendige gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung einschließlich Datenübermittlung zur datenschutzkonformen Abwicklung angeregt.

- § 67 möge durch einen Abs. 2a ergänzt werden und lauten wie folgt:

**„§ 67. (1) (...)**

**(2a) Die Gerichte sind verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung für einen Berufsangehörigen zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses zu übersenden.“**

Begründung: In vielen mit der gegenständlichen Novelle geänderten Berufsgesetzen (vgl. z.B. Artikel 8 des Entwurfes zur Änderung des Zahnärztekodexes, dort Zif. 10 zur Ergänzung § 79 Abs. 8 Z 2) wird eine Verpflichtung der Gerichte verankert, die zuständige Interessensvertretung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung für einen Berufsangehörigen zu verständigen. Eine solche Verpflichtung ist auch im Ärztekodex vorzusehen.

- § 117d möge durch einen Absatz 6 ergänzt werden und lauten wie folgt:

„§ 117d. (6) Die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie es ihr gesetzlich vorgesehener Zweck erfordert. Personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 und 2 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18, 21 und 35 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt auch für die Akademie der Ärzte GesmbH sowie die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH jeweils im Umfang der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und darüber hinaus soweit sich die Österreichische Ärztekammer ihrer zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben bedient.“

Begründung: Zur Klarstellung, dass die in § 3b getroffene Regelung auch für die Österreichische Ärztekammer zutrifft, ersuchen wir eine entsprechende Ergänzung in § 117d Abs. 6. Zusätzlich ist eine Klarstellung zur Ausnahme der Pflicht gem. Art. 35 von einer Datenschutz-Folgeabschätzung für die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen. Dieselben Klarstellungen sind für die Akademie der Ärzte GmbH und die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH zu treffen.

- § 239 wäre hinsichtlich der angeregten Ergänzungen zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:

„§ 239. § 3b, § 27 Abs. 1 und 14, § 51 Abs. 2, 2a und 4, § 54 Abs. 3, § 62 Abs. 4, die Überschrift zu § 66b, § 66b Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, § 67 Abs. 2a, die Überschrift zu § 117d sowie § 117d Abs. 1, 2, 3 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ergänzungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker  
(i.A. für den Präsidenten)